

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 1 B 183.04 (nunmehr 1 C 7.05)  
OVG 3 A 280/04.A

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 17. Mai 2005  
durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts **E c k e r t z - H ö f e r**  
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht **R i c h t e r** und **Prof. Dr. D ö r i g**

beschlossen:

Die Entscheidung des Oberwaltungsgerichts für das Land  
Nordrhein-Westfalen über die Nichtzulassung der Revision ge-  
gen sein Urteil vom 29. September 2004 wird aufgehoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens  
folgt der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

#### G r ü n d e :

Die Beschwerde der Beklagten ist zulässig und begründet.

Die Revision ist gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung  
der Rechtssache zuzulassen. Sie kann dem Bundesverwaltungsgericht Gelegenheit  
zur Klärung der Frage geben, ob einem abgelehnten Asylbewerber die Abschiebung  
vorsorglich für den Fall einer erneuten unerlaubten Wiedereinreise in die Bundesre-  
publik Deutschland angedroht werden darf.

#### Rechtsmittelbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen  
BVerwG 1 C 7.05 fortgesetzt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu be-  
gründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1,  
04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung vom 26. Novem-  
ber 2004, BGBl I S. 3091) einzureichen.

Für den Revisionskläger besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begrün-  
dung der Revision. Der Revisionskläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder  
einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmen-

gesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften ferner durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In derselben Weise muss sich jeder Beteiligte vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt.

Eckertz-Höfer

Richter

Dörig